



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.6 GBK-25-01-2#1 (RAMEN Gas)

wegen **Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Roland Naas,
Stefan Tappe
Stephan Grohmann

gegenüber der netzplus Verwaltungsgesellschaft mbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold
diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 13.04.2026 beschlossen:

1. Der Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Netzteile Stadtwerke Versmold GmbH und SWV Regional GmbH für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas genehmigt.
2. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat für das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Versmold GmbH und der SWV Regional GmbH die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 22.03.2026 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, ihre angepasste Erlösobergrenze des Basisjahres betrage 2.208.334 EUR. Die Stadtwerke Versmold GmbH sowie die SWV Regional GmbH sind im Rahmen eines Vollnetzübergangs zum 01.01.2026 auf die Antragstellerin übergegangen.

Zuständigkeit

II.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Ermächtigungsgrundlage

III.

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas.

Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen von RAMEN Gas nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV in Kraft, sondern beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung.

IV.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß Tenorziffer 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 16.1 S.1 RAMEN Gas ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas vorliegen. Die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas liegen vor. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren fristgerecht bis zum 31.03.2026 gestellt. Darüber hinaus bleibt sie mit ihrer angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres sowohl für das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Versmold GmbH als auch der SWV Regional GmbH jeweils unterhalb des Schwellenwerts in Höhe von 5.947.725,00 EUR. Abgestellt wird vorliegend auf eine getrennte Betrachtung der beiden Netzteile. Dies folgt aus dem Übergang der beiden Netze auf die Antragstellerin nach dem Basisjahr 2025. Damit sind die beiden Netzteile der Antragstellerin gemäß Basisjahrprinzip, wonach der Netzzuschnitt zum 31.12. des Basisjahres entscheidend ist, bei der Prüfung, ob der Schwellenwert über- oder unterschritten wird, einzeln zu berücksichtigen.

V.

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

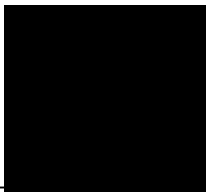
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer
als Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer

